

# Teilnahmebedingungen für die BDLI Business Lounge zur MAKS Moskau 2019

#### 1. Funktion des BDLI

Der BDLI, Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e. V., übernimmt im Auftrag interessierter Mitgliedsunternehmen die technisch-organisatorische Durchführung von Firmengemeinschaftsausstellungen.

Er ist Veranstalter der Gemeinschaftsausstellung, im Folgenden BDLI genannt.

Zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung bedient sich der BDLI für die MAKS 2019 eines externen Dienstleisters, hier die Firma ECM Expo&Conference Management GmbH, Berlin, im Folgenden ECM genannt. ECM ist berechtigt, im Namen des BDLI gegenüber dem Anmelder / Aussteller rechtsverbindliche Aussagen zu treffen, insbesondere sind dies: Eingangsbestätigung der Anmeldung, Standplatzierungen, Zulassung zur Gemeinschaftsbeteiligung und Abrechnung der Beteiligungskosten. Hier handelt ECM im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

## 2. Anmeldung und Zulassung

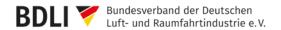
Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen des BDLI sind die Mitgliedsfirmen des BDLI. Diese werden nachfolgend auch als Aussteller oder Vertragspartner bezeichnet.

Sollte mehr Ausstellungsfläche als von den Mitgliedsunternehmen benötigt zur Verfügung stehen, kann dritten Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländischen Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern, die thematisch zur Firmengemeinschaftsausstellung passen, die Möglichkeit zur Anmeldung gegeben werden.

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der beauftragten Durchführungsgesellschaft ECM unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 2.2 Die Mindestgröße für die Anmeldung eines Ausstellungsstandes beträgt 9 m². Die Beteiligungsformen "Präsentationsmodul" und "Logopräsenz" gelten je angemeldeter Firma und haben keine Mindestgröße.
- 2.3 Der Anmeldeschluss für die BDLI Business Lounge ist der 31.01.2019.
- 2.4 Die Anmeldung zur Teilnahme begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann ECM Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird oder sonstige Gründe dies erforderlich werden lassen.

Der Anmelder wird zugelassen

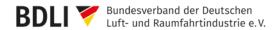
+ nach Maßgabe der in Ziffer 2.7 zugewiesenen Ausstellungsfläche und



- + sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
- + sofern sein Ausstellungsgut und das Gestaltungskonzept seiner Standfläche dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.
- 2.5 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.6 Das Standkonzept ist angelehnt an den BDLI-Markenauftritt für Messen und gilt für alle Aussteller als festgelegt. Die gewünschten und möglichen Lagen und Maße der einzelnen Stände werden abgeglichen und mit den Ausstellern besprochen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen erfolgt seitens ECM die Zulassung.
- 2.7 Den Ausstellern wird anschließend ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des jeweiligen Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist ECM nicht haftbar.
- 2.8 Sollte ECM ohne eigenes Vertreten müssen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände, Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sofern der Aussteller dadurch eine kleinere bzw. größere Fläche erhält, wird das Entgelt entsprechend reduziert bzw. erhöht. Der Aussteller hat, sofern die zugeteilte Fläche mehr als 20 % von der angemeldeten Größe abweicht, ein vertragliches Rücktrittsrecht. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme bzw. Inanspruchnahme des Standes nicht oder nur in einem reduzierten Umfang erfolgt, sofern die Gründe in der Sphäre von ECM liegen.
- 2.9 Durch die Anmeldung bei ECM entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages. Diese Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn dem Aussteller die Teilnahme nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang möglich ist, sofern die Gründe in seiner Sphäre liegen. Diese gilt z.B. dann, wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa nicht rechtzeitig vorliegen.
- 2.10 Der Termin der Standabnahme wird noch bekannt gegeben. Der Aussteller ist zur Anwesenheit verpflichtet. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht bis zu diesem Termin übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Punkt 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 2.11 ECM ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

#### 3. Unteraussteller

3.1 Die Standfläche wird grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ECM berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellungsfirmen in seinem Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.



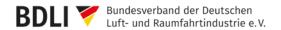
3.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungshilfen. Gleiches gilt für Verrichtungshilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften der ECM als Gesamtschuldner.

## 4. Beteiligungsbeiträge

- 4.1 Der Beteiligungs-Preis an der BDLI Business Lounge beinhaltet folgende Positionen:
  - Kommunikation (Begleitung im BDLI-Webauftritt, Pressearbeit / Social Media, Fotodo-kumentation zur Nutzung)
    - Nutzung aller gemeinschaftlichen BDLI Business Lounge-Flächen
    - Bewirtung mit Heiß- und Kaltgetränken sowie Snacks
    - Ausstellerausweis(e) gemäß Definition durch Veranstalter
    - Eintrag im Katalog des Veranstalters sowie dem Trade-Show-Guide des BDLI
    - Nutzung W-Lan-Zugang
    - Organisatorische Projektbetreuung vor, während und nach der Messe

darüber hinaus, bzw. konkretisiert, für die jeweiligen Beteiligungspakete wie folgt:

- 4.1.1 Beteiligungspaket A "Präsentationsmodul"
  - Nutzung eines Präsentationsmoduls für eine(n) Firmenvertreter(in) gemäß Design (nutzbar für eine oder zwei teilnehmende Firmen, je nach Ausführung) mit Grafikfläche, Ablagemöglichkeit für Notebook, abschließbarer Unterschrank, 1 Stromanschluss, 1 Barhocker
  - Ein Anspruch auf individuelle Nutzung einer fest definierten Flächengröße innerhalb der BDLI Business Lounge besteht in keinem Falle.
- 4.1.2 Beteiligungspaket B "Logopräsenz"
  - Logodarstellung des Unternehmens auf einer gemeinschaftlichen Wandfläche aller teilnehmenden Unternehmen
  - Teilnahme für eine(n) Firmenvertreter(in) an der BDLI Business Lounge
  - Ein Anspruch auf individuelle Nutzung einer fest definierten Flächengröße innerhalb der BDLI Business Lounge besteht in keinem Falle.
- 4.1.3 Beteiligungspaket C: "Individuelle Standfläche"
  - Miete der Standfläche
  - Basis-Standbau gemäß Layout (u.a. einheitliche Grundgestaltung, Seiten- und Rückwände, Firmen-Logo, Bodenbelag, 1 Tisch, 4 Stühle, Beleuchtung)
  - Basis-Stromanschluss
  - Standreinigung
- 4.2 Bei zusätzlicher Belegung von Freigeländeflächen, bei Ausstellung von Fluggerät und bei Belegung von Chalets ist ECM nicht Vertragspartner.
- 4.3 Alle Sonderkosten (Grafiken, zusätzliche Ausstattung etc.) gehen zu Lasten des Ausstellers.



## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Nach der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Teilnahme erteilt ECM eine Rechnung über 100% der Beteiligungskosten. Die Beiträge sind sofort fällig. Der Zahlungstermin ergibt sich aus der Rechnung. Er liegt zwei Wochen nach Rechnungsdatum.
- 5.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist ECM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Punkte 8.1 bis 8.4 entsprechend.

## 6. Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen ECM an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen statthaft.

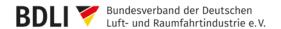
#### 7. Leistungen

Aus den Beteiligungsbeiträgen werden durch den BDLI und ECM grundsätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Festlegung der Ausstellungsfläche
- Bereitstellung von Informationen zur Beteiligung
- Beauftragung der Standbaufirma und Dienstleister (u.a. Hostessen, Reinigung)
- "Schlüsselfertige" Bereitstellung der Ausstellungsfläche entsprechend den dargelegten Leistungsinhalten gemäß Punkt 4.
- Kommunikations- und Marketing-Leistungen (u.a. BDLI-Webauftritt, Social Media-Kanäle, Foto-Dokumentation zur Weiternutzung)
- Betreuung und Serviceleistungen (Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, zentraler Info-Counter, Nutzung der Besprechungsbereiche, Messeauswertung, etc.)

#### 8. Rücktritt

- 8.1 ECM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die ECM unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2 Bis zum Anmeldeschlusstermin (siehe 2.3) ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.
- 8.3 Nach dem Anmeldeschluss und auch bereits vor Erteilung der Zulassungsbestätigung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Beteiligung durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die bestellte Beteiligungsform in Anspruch zu nehmen, so hat er
  - den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche oder Beteiligungsform von ECM nicht anderweitig vermietet oder zurückgegeben werden kann. Im Falle der Neuvermietung kommen evtl. in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen hinzu.
  - 25% des Beteiligungsbeitrages zu zahlen, sofern die bestellte Beteiligungsform in vollem Umfange an Dritte weitervermietet werden kann.



Die anderweitige Verwendung von nicht belegten Flächen durch ECM zur Wahrung des Gesamteindrucks des Messestandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

- 8.4 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung bei ECM wirksam.
- 8.5 Alle nach den Punkten 8.1 bis 8.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

## 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen rechtzeitig mit ECM abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder der verabredeten Baukonzeption des BDLI nicht entspricht, kann von ECM auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

#### 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit dem BDLI zur Beteiligung zugelassen werden. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm oder anderen Belästigungen verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des BDLI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung vom Stand nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist zu einer Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtet. Sanktionen, die der Veranstalter der MAKS durch Nichtbeachtung dieser Regelung verhängt, werden dem entsprechenden Aussteller in voller Höhe zzgl. einer Pauschale von EUR 500 von ECM in Rechnung gestellt.

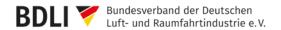
## 11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung des BDLI oder der ECM hierfür ist ausgeschlossen.

Die Einbringung von Exponaten ist bei den Beteiligungsformen A und B (vergleiche Punkte 4.1.1 und 4.1.2) grundsätzlich nicht möglich.

## 12. Versicherung/Verkehrssicherungspflichten/Haftung

12.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, z.B. im Rahmen des Transportes und während der Veranstaltung insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller hat ausreichend dotierten Haftpflichtversicherungsschutz für Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden vorzuhalten und auf Anforderung des BDLI oder der ECM nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss die Anforderungen in den Bedingungen des Messeveranstalters der MAKS 2019 mindestens erfüllen. Es gelten deren Teilnahmebedingungen.



- 12.2 Der Aussteller haftet für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 12.3 ECM nimmt Gegenstände des Ausstellers nicht in Verwahrung, insbesondere wird kein Verwahrvertrag geschlossen. Für Beschädigungen oder Entwendungen von Ausstellungsgütern, Exponaten, der Dekoration oder sonstigen vom Aussteller eingebrachten Gegenständen kann daher keine verschuldensunabhängige Haftung übernommen werden.
- 12.4. Soweit der BDLI oder ECM von Dritten wegen Ansprüchen in die Haftung genommen wird, die der Aussteller oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, stellt der Aussteller den BDLI und ECM von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5. Der Aussteller übernimmt ab Abnahme des Standes die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand, wobei er für bereits bestehende verkehrspflichtwidrige Zustände nicht verantwortlich ist, er wird aber Schäden bzw. gefährdende Zustände, die sich zeigen unverzüglich dem BDLI bzw. der ECM melden und etwaige Gefahren vorsorglich abwenden, indem er beispielsweise eine Gefahrenstelle sichert oder absperrt.

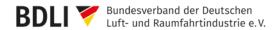
## 13. Ausstellerversammlungen/Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Aufteilung der Standfläche bei Bedarf im Rahmen weiterer Ausstellerversammlungen oder durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeteiligung an Ausstellerbesprechungen oder Nichtbeachtung der Mailings entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

#### 14. Vorbehalt

- 14.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der BDLI, ECM und soweit er dies nicht ist der Veranstalter haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 14.2 ECM ist berechtigt, die Ausstellungsbeteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung, die nicht auf ein Vertreten müssen der ECM beruhen, keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller nicht mehr von Interesse, und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Falle einer Absage der Veranstaltung haften weder die ECM noch soweit sie dies nicht ist der Veranstalter für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der ECM oder soweit er dies nicht ist der Veranstalter ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird auf der Grundlage der angefallenen Kosten von ECM festgesetzt.

#### 15. Bild- und Filmaufnahmen



15.1 Im Rahmen der Messe / der BDLI Business Lounge werden ggf. Fotografien, Film-, Videound Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und –
ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen sowie für die messebezogene Eigenwerbung verwendet. Die Aussteller
der BDLI Business Lounge erklären sich mit der Veröffentlichung und Weitergabe von Bildern und Filmen, auf denen sie bzw. ihr Ausstellungsstand zu sehen sind, einverstanden.
Sollte dies nicht gewünscht sein, bitten wir um Benachrichtigung unter schueller@bdli.de.

#### 16. Verfallklausel

- 16.1. Ansprüche des Ausstellers können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nach dem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Leistung Klage erhoben wird, sofern auf diese Folge hingewiesen wurde.
- 16.2. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Hat der Aussteller der ECM Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des festgelegten Leistungsumfangs erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten getrennt in Rechnung gestellt.
- 17.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.3 Gerichtsstand ist Berlin. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Berlin.
- 17.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen erhalten bleiben. Änderungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Wir verweisen auch auf die Teilnahmebedingungen des Veranstalters der MAKS 2019, deren Einhaltung der Aussteller sicherstellt.

November 2018